

Bekanntmachung Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße

Die in der Gemarkung Wörlitz, Flur 8 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Brüsseler Straße wird gemäß § 8 Abs. 2 Straßen-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls eingezogen.

Die einzuziehende Fläche befindet sich im südwestlichen Bereich des Parkplatzes. Sie umfasst ein Teilstück des Flurstücks 180. Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 12.10.2016 zugestimmt. Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den 2. November 2016



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 27.04.2016 beschlossene Einziehung einer Teilfläche des Parkplatzes Brüsseler Straße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 2. November 2016



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Teileinziehung eines Teilstücks der Straße Am Steintor

Die Widmung des in der Gemarkung Halle, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegenen Teilstücks der öffentlichen Straße Am Steintor zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13 wird gemäß § 8 Abs. 3 Straßen-gesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls auf die Benutzung durch den Fußgänger- und Radfahrverkehr und einen beschränkten Fahrverkehr, insbesondere Straßenbahnverkehr und Andienungsverkehr beschränkt.

Die teilweise einzuziehenden Verkehrsflächen befinden sich im Bereich zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13. Sie umfassen Teilstücke der Flurstücke 102/3, 103/1 und 104/3.

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Teileinziehung mit Verfügung vom 31.08.2016 zugestimmt. Die Bekanntmachung wird parallel im Internet unter <http://www.halle.de/de/Verwaltung/Online-Angebote/Ausschreibungen-Be-06392/Einziehungen/> veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich

oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle, den 2. November 2016



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 30.03.2016 beschlossene Teileinziehung eines Teilstücks der Straße Am Steintor (zwischen Am Steintor 1 und Am Steintor 13) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 2. November 2016



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Auf Grundlage der §§ 37, 38 des Tiergesundheitsgesetzes* und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung* ergeht hiermit nachstehende Allgemeinverfügung: Sämtliches in der Stadt Halle (Saale) gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

Bei Wildvögeln in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Sachsen wurde die aviäre Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Zwischenzeitlich wurde ebenfalls der Ausbruch der Geflügelpest bei einer Putenhaltung in Schleswig-Holstein amtlich festgestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass der Eintrag der Geflügelpest in den Betrieb durch infizierte Wildvögel erfolgt ist. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zugrunde gelegt, dass die Stadt Halle (Saale) an einem Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel gelegen ist.

Außerdem wurde berücksichtigt, dass die Stadt Halle (Saale) den Fluss Saale und zugehörige Überflutungsgebiete vorhält, welche als Rastplätze für Zugvögel dienen. Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische

Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche in der Stadt Halle (Saale) nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG* kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO* wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist gegeben, weil durch die Ausbreitung der aviären Influenza unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen etwaiger Individualinteressen von Geflügelhaltern am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale) in Halle (Saale) erhoben werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, in 06112 Halle (Saale), gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 04. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 65) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), den 15.11.2016

Dr. Uta Schwarzer
Amtstierärztin

*Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I Nr. 25, S. 1666)

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I S. 1564)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.08.2016 (BGBl. I S. 2258)

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.06.2016 (BGBl. I S. 1679)



hallesaale
HÄNDELSTADT

Stellenausschreibung

Die Stadt Halle (Saale) sucht für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine / einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter Verkehrstechnik Lichtzeichenanlagen

Ihre Aufgaben sind:

Gewährleistung der technischen Sicherheit und Verkehrssicherheit an bestehenden und bauzeitlich bedingten Lichtzeichenanlagen und der damit verbundenen technischen Systeme innerhalb des Teams Verkehrstechnik, sowie die technisch sichere Umsetzung der verkehrsbehördlich angeordneten Lichtzeichenanlagen (LZA).
Dazu gehören die

- selbständige Planung und Bearbeitung verkehrstechnischer Unterlagen
- Vorbereitung, Vergabe und Betreuung externer Ingenieurleistungen
- verkehrstechnische Projektbegleitung im Zuge von Investitionsvorhaben
- Erstellung und Prüfung von Leistungsverzeichnissen
- technische und bautechnische Abnahme
- Überprüfungen, Parameteranpassungen, Logikänderungen
- Prüfung und Genehmigung verkehrstechnischer Unterlagen

Wir bieten Ihnen:

ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Entgeltgruppe 10 TVöD.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Mirko Wagner, Abteilungsleiter Straßenverwaltung im Fachbereich Bauen, unter der Telefonnummer 0345 221-2400 zur Verfügung. Organisatorische Fragen be-

- Programmüberwachung und -kontrolle der LZA einschließlich Auswertung und Analyse
- selbständige Ableitung und Veranlassung erforderlicher Maßnahmen, wie Programmanpassungen oder Neuprojektierungen einschließlich Variantenuntersuchungen
- Konzipierung und Fortschreibung der verkehrstechnischen und organisatorischen Steuerstrategie für LZA zur Umsetzung des verkehrspolitischen Leitbildes der Stadt Halle (Saale)
- verkehrstechnische und organisatorische Überwachung, Weiterentwicklung und Anleitung der Arbeiten am Verkehrsrechnernetz und der Verkehrsrechnerzentrale
- Fortschreibung und Aktualisierung des Servicevertragswerkes Verkehrsrechner
- Erarbeitung fachtechnischer Stellungnahmen für das Team Verkehrstechnik
- Bearbeitung von Bürger-, Presse- und Stadtratsanfragen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

- einem abgeschlossenen Studium im Verkehrsingenieurwesen
- vertieften Kenntnissen der StVO, VwVO StVO und des Straßenverkehrsgesetzes
- Kenntnissen der VOB, VOF, VOL
- Erfahrungen im Verwaltungshandeln
- Führerschein
- sicherem Umgang mit den gebräuchlichen MS Office-Anwendungen
- elektrotechnischen Kenntnissen und elektrotechnischer Schaltberechtigung, die folgenden persönlichen und fachlich-methodischen Anforderungen gerecht wird:
- sorgfältiges und gewissenhaftes Arbeiten
- Fähigkeiten der eigenständigen Problemlösung und der Selbstorganisation
- Belastbarkeit
- Projekterfahrungen
- Servicementalität und Teamfähigkeit.

06100 Halle (Saale). Vorstellungskosten können von der Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:

Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221 41 23,
Telefax: 0345 221 40 27
Internet: www.halle.de

Redaktion:

Telefon: 0345 221 40 13

Amtsblatt,

Büro des Oberbürgermeisters,
06108 Halle (Saale), Marktplatz 1,
E-Mail: amtsblatt@halle.de
Redaktionschluss dieser Ausgabe:
16. November 2016
Die nächste Ausgabe erscheint am
21. Dezember 2016.
Redaktionschluss: 12. Dezember
2016

Verlag:
Mediengruppe Mitteldeutsche
Zeitung

GmbH & Co. KG,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565 0,
Telefax: 0345 565 23 60
Geschäftsführer: Tilo Schelsky

Anzeigenleitung:

Heinz Alt
Telefon: 0345 565 21 16;
E-Mail:
anzeigen.amtsblatt@dumont.de

Vertrieb:

MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-
Gesellschaft mbH,
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)

Telefon: 0800 124 00 00

Druck:

Aroprint Druck- und Verlagshaus
GmbH
Hallesche Landstraße 111,
06406 Bernburg
Das Amtsblatt erscheint
grundsätzlich 14-täglich.

Auflage: 126.000 Exemplare
Der Abonnementpreis beträgt jährlich
55 Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten
innerhalb der Stadt Halle (Saale).
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen.
Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwurf-
sendung.

Zustellreklamationshotline:
E-Mail: amtsblatt@halle.de,
Telefon: 0345 221 41 24